

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Kirchham

vom 22.07.2015

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Kirchham folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Kirchham dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchham, 22.07.2015

Freudenstein

1. Bürgermeister

Die Verordnung wird am 22.07.2015 in der Verwaltung der Gemeinde Kirchham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wird am 23.07.2015 angeheftet und am 13.08.2015 wieder abgenommen.